

Satzung der UNITED MIGRANTS GERMANY HAMBURG

§ 1 Die gemeinnützige Gesellschaft „UNITED MIGRANTS GERMANY HAMBURG“ vertreten durch Herr Bojidar Garkov mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, (Produktentwicklung und Unternehmertum) sowie die Förderung des Tierschützes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Finanzmitteln, sowie materielle und geistige Werte, mit denen gezielt Wissenschaftler/-innen und Forscher/-innen, (Produktentwickler/-innen und Unternehmer/-innen) gefördert werden. Das folgende Beispiel im Paragraf 1.1 zeigt die komplette Vorgehensweise wobei Abweichungen davon ausgeschlossen sind.

§ 1.1 Förderung von Wissenschaft und Forschung, (Produktentwicklung und Unternehmertum) sowie Förderung des Tierschützes.

Wissenschaftler/-innen, Forscher/-innen, Produktentwickler/-innen und Unternehmer/-innen werden Ihren Bedarf an Finanzmittel oder materielle bzw. geistige Unterstützung, für Ihre Wissenschaft-, Forschungs-, Produktentwicklungs- oder Unternehmensprojekte, bei der Gesellschaft, als Projekt ankündigen bzw. bewerben.

Absolut jedes Projekt, wird eine ID-Nr. zugeordnet, die als Verwendungszweck dienen wird.

Spender bzw. Förderer, werden immer einen konkreten Verwendungszweck für ihre Gabe angeben müssen. Spenden bzw. Förderungen ohne konkreten Verwendungszweck, werden an Tierheime für die Beschaffung von Katzenfutter und Katzenspielzeuge weitergeleitet.

Spenden bzw. Förderungen werden 1 zu 1 für den angegebenen Verwendungszweck verwendet, abzüglich Gebühren für die Abwicklung der Buchhaltung und der Ausstellung der Spendenquittungen, sowie für die Erstellung von Steuererklärungen.

§ 2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

& 2.1 Der Gesellschafter und Geschäftsführer wird seine komplette Tätigkeit, sowie sämtliche Büro-, Reise- und Aufwendungskosten mit Eigenkapital finanzieren, ohne einen Cent als Betriebsausgabe geltend zu machen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 750.

§ 4 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der gemeinnützigen Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5.1 Der Gesellschafter und Geschäftsführer wird 5 Stunden im Monat, für die Führung der Gesellschaft, aufwenden und völlig ehrenamtlich arbeiten.

§ 5.2 Sollten Mitarbeiter/-innen, für die Abwicklung der Spenden bzw. Förderungen, sowie für die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, benötigt werden, ist die Gesellschaft berechtigt, sowohl angemessene Löhne, als auch Honorare und Provisionen zu zahlen.

§5.3 Die Höhe der Löhne, Honorare und Provisionen, die von der Gesellschaft gezahlt werden, darf nicht die Höhe der Löhne, Honorare und Provisionen, die von Institutionen, Behörden, Ämtern und staatlichen Organisationen bezahlt werden, übersteigen.

§ 6 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung, (Produktentwicklung und Unternehmertum).